# Harmonisches für einen Saurierpark

## STAHLBAU HAHNER gewinnt Verzinkerpreis / Urzelle als Empfangshaus

Von **Volker Nies**

**Für die Konstuktion eines spektakulären Gebäudes ist das Unternehmen Stahlbau Hahner mit dem Deutschen Verzinkerpreis 2017 ausgezeichnet worden. Die Petersberger schufen das Empfanggebäude für den Saurierpark in Kleinwelka bei Bautzen.**

Für das Mitoseum im Saurierpark Kleinwelka erhielt Stahlbau Hahner den Deutschen Verzinkerpreis. Fotos: privat

Zum 15. Mal verlieh der Industrieverband Feuerverzinken den Deutschen Verzinkerpreis für Architektur und Metallgestaltung. 45 Projekte wurden eingereicht. Die Bewerbungen zeigten das breite Anwendungsspektrum von feuerverzinktem Stahl und die Bedeutung des Feuerverzinkens vor allem unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Dauerhaftigkeit und Ästhetik.

Eine Jury unter dem Vorsitz von Professor Dr. Rainer Hempel, Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln, bestimmte die Preisträger. Bei der Preisverleihung bei dem Branchenevent Feuerverzinken 2017 in Leipzig gingen Preise an Rimpf-Architektur, Hamburg und Stahlbau Hahner GmbH & Co.KG, Petersberg für das Empfangsgebäude „Mitoseum“ im Saurierpark Kleinwelka.

Kommentar der Jury: Das „Mitoseum“ ist das Empfangsgebäude des Saurierparks in Kleinwelka bei Bautzen. Die Teilung der Urzelle als Ursprung des Lebens prägt die Idee für die Gestaltung des Objekts. Ein großer transparenter Zellkörper, der sich aus drei Kuppeln zusammensetzt, beheimatet Bistro, Shop und Vortragsraum. Die drei miteinander verbundenen filigranen Stahl-Skelette, überspannt mit einer transluzenten Membrane, sind als Zellkörper im Teilungsprozess der Mitose erkennbar. Durch die transparente Außenhaut wird der Innenraum mit Tageslicht durchflutet, bei Dämmerung werden die Zellmembranen zu leuchtenden Landmarken. Die komplexe dreidimensionale Harmonie der Bauelemente und die anspruchsvolle Verwirklichung wechselnder Radien und Verschneidungen machen das Gebäude konstruktiv höchst anspruchsvoll. Gegen Tauwasser schützt eine feuerverzinkte Oberfläche die gesamte Stahlkonstruktion, deren unbeschichtete Lebendigkeit das Thema des Gebäudes versinnbildlicht.

Ehrende und Geehrte (von links): Martin Kopf (Industrieverband Feuerverzinken), Architekt Stefan Rimpf, Bernhard Hahner, Prof. Dr. Rainer Hempel (Vorsitzender der Jury).

## Hefe im Teig

Existenzgründer sind ein Motor für neue Jobs, Wachstum und vor allem Innovationen. In einem neuen Unternehmen gedeihen neue Ideen ganz besonders gut. Gründer sind wie Hefe im Teig einer Volkswirtschaft.

Deshalb ist der Trend in Deutschland besorgniserregend: Seit mehr als zehn Jahren geht die Zahl der Gründungen zurück – und zwar deutlich. Der Grund: Bei guter Konjunktur und leergefegtem Arbeitsmarkt ist der Druck für Arbeitnehmer, sich selbstständig zu machen, gering.

Die Folge: Manche gute Geschäftsidee sieht nie das Licht der Welt, sondern endet schlummernd in einer Schublade. Dass sich die Region Fulda so intensiv um Gründer und ihre Motivation kümmert, ist prima. Ein Gutes hat die brummende Konjunktur für Starter aber: Selten waren Überlebens- und Erfolgschancen für neue Firmen so groß wie jetzt.

**Volker Nies**

Anzeige

EXPERTENTIPP

*Jörg Schmidt, Geschäftsführer der TOSIT GmbH und Christian Rönicke, TOSIT*

### Der Faktor Mensch und die Informationssicherheit – passt das?

Im Zeitalter der Digitalisierung steigt die Bedeutung von digitalen Informationen und Daten unaufhörlich. Viele Security-Lösungen auf dem Markt tun ihr Bestes, die Sicherheit und den Datenschutz sicherzustellen. Nur ein uraltes Sprichwort kann von den besten technischen Möglichkeiten nicht außer Kraft gesetzt werden: Irren ist menschlich...

Die sichere Aufbewahrung der Daten wird von Unternehmen in der Regel durch moderne und effiziente Sicherheitstechnologien sichergestellt. Die steigende Anzahl von Hacker-Attacken erfordert immer modernere Schutzmechanismen, neue Methoden und Prozesse und nicht zuletzt ein hohes Budget für die Aufrüstung der technischen Verteidigungslinie.

Oft wird dabei übersehen, daß Datenpannen in den meisten Fällen durch menschliches Fehlverhalten entstehen. IT-Richtlinien werden schlicht „übersehen“ oder aufgrund Unkenntnis übergangen. Durch immer komplexer werdende IT-Infrastruktur wissen viele Benutzer heute gar nicht mehr, auf welchen Datenträgern welche Daten vorhanden sind – somit wird ein verlorener USB-Stick, ein liegengelassenes Handy oder das falsche Benutzen von Social-Media zur Datenpanne für Unternehmen, deren Auswirkung nur schlecht beziffert werden kann.

**Die Lösung ist oft einfacher und kostengünstiger als man denkt. Der Schlüssel liegt in der gezielten und kontinuierlichen Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter, verbunden mit einer vernünftigen technischen Sicherheitspolitik.**

Nehmen wir als Beispiel die Verwendung von Passwörtern. Aufgrund der Einfachheit werden oft Passwörter benutzt, die sich der Anwender leicht merken kann. „4711“ – „0815“ oder 1111 werden allzu häufig verwendet. Und wenn das Passwort komplex sein muss findet sich dieses oft als Post-IT am Monitor klebend oder unter der Tastatur wieder. Wir hören täglich das Leid der Anwender, dass man sich komplexe Passwörter einfach nicht merken kann. **Unser Tipp**: Ersetzen Sie Passwörter mit Passphrasen, die Sie sich leicht merken können. Zum Beispiel: „Ich lebe Datenschutz“ – ja, auch Leerzeichen können vorkommen. Jetzt noch ein Sonderzeichen: „Ich lebe Datenschutz!“ - Moment, sieht das $-Zeichen nicht aus wie ein S? – und schon wird aus meiner Passphrase: „Ich lebe Daten$chutz!“ – Versehen mit z. B. einer Jahreszahl und ein paar Großbuchstaben mehr, haben wir ein sicheres Passwort, welches man sich leicht merken kann: „Ich LEBE Daten$chutz!2017“

**TOSIT GmbH**
Telefon: +49 66 31 91 18 09-0
E-Mail: info@tosit.eu
Internet: www.tosit.eu

TOSIT PROTECTION ALLIANCE

# Register voller Gefahren

## GESELLSCHAFTEN fast alle betroffen

Von **Felix Ries**

**Seit Juni 2017 gilt – von vielen unbemerkt – das neue Transparenzregister. Dabei betreffen die Meldepflichten zum Transparenzregister beinahe alle deutschen Gesellschaften, aber auch Vereine und Stiftungen. Aber was ist der Zweck des Transparenzregisters, wer muss was melden und was sind die Konsequenzen einer unterlassenen Meldung?**

Dr. Felix Ries

Im Juni 2017 trat eine Änderung des Geldwäschegesetzes in Kraft, mit der das Transparenzregister ins Leben gerufen wurde. Es verpflichtet Gesellschaften, ihren „wirtschaftlichen Berechtigten“ zum Transparenzregister zu melden. Dies ist die natürliche Person, also der Mensch, der hinter einer Gesellschaft oder einer langen Kette von Gesellschaften steht und den wirtschaftlichen Nutzen zieht. Der Gesetzgeber will so die missbräuchliche Verwendung gesellschaftsrechtlicher Strukturen zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verhindern. Das Register ist nicht öffentlich, sondern nur für Strafverfolgungs- und Steuerbehörden, aber auch für Nichtregierungsorganisationen oder Journalisten einsehbar (und wird so indirekt unter Umständen doch öffentlich).

**RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG**

Wer muss nun was zum Transparenzregister melden? Von der Meldepflicht sind alle deutschen Gesellschaftsformen mit Ausnahme der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betroffen. Eingetragene Vereine (auch gemeinnützige), Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen können ebenfalls zur Meldung verpflichtet sein. Für sie gelten Sonderregeln. Zur Meldung verpflichtet sind die Geschäftsleitungsorgane, etwa die Geschäftsführung einer GmbH oder der Vorstand eines Vereins oder einer Stiftung. Die Geldbuße für eine unterlassene Meldung beträgt bis zu 100 000 Euro. Sie kann in bestimmten Fällen, etwa bei systematischem und wiederholtem Vorgehen, höher ausfallen. Die Geldbußen treffen die Gesellschaft und die wirtschaftlichen Berechtigten.

Dabei ist jeweils die Identität derjenigen natürlichen Personen zu offenbaren, die eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent an einer Gesellschaft halten. Dies gilt aber nur, wenn sich dieser Umstand nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern – etwa dem Handelsregister – ergibt. Der Gesellschafter einer GmbH ist also grundsätzlich nicht zum Transparenzregister zu melden, da diese Information im Handelsregister abgebildet ist.

Etwas anderes gilt, wenn das Handelsregister die wirtschaftliche Berechtigung nicht (vollständig) abbildet. Beispiel: zwei Gesellschafter, die jeweils unter 25 Prozent, zusammen aber über 25 Prozent der Anteile halten, und sich durch eine Stimmbindungsvereinbarung zur gemeinsamen Entscheidung verpflichtet haben. Weitere Beispiele: das treuhänderische Halten von über 25 Prozent der Anteile einer Gesellschaft. Auch der Gründer einer (wohltätigen) Stiftung, der Einfluss auf die Mittelverwendung nehmen kann, etwa indem er satzungsgemäß den Vorstand der Stiftung bestimmen darf, ist als wirtschaftlicher Berechtigter zu melden.

Die Meldungen zum Transparenzregister mussten bis 1. Oktober 2017 erfolgen. Nicht erfolgte Meldungen sind schnellstmöglich nachzuholen. Das könnte gerade für kleinere Unternehmen, Vereine oder Stiftungen ohne ständigen internen oder externen Rechtsrat gelten, die die Meldepflichten übersehen haben. Im Zweifel sollten sich Betroffene unbedingt beraten lassen, um Geldbußen zu vermeiden.

Dr. Felix Ries, Maître en droit (Aix-Marseille III), ist Rechtsanwalt bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt